

**TOP 3: Tagesordnung der 1012. Sitzung des Bundesrates  
am 26. November 2021**

Das Abstimmungsverhalten des Landes wird im Anschluss an die Plenarsitzung auf der Transparenzplattform veröffentlicht, siehe nachfolgende Seiten im pdf-Dokument.



## **Abstimmungsverhalten des Landes Rheinland-Pfalz in der 1012. Sitzung des Bundesrates am Freitag, 26. November 2021<sup>1</sup>:**

Zustimmung zu den Empfehlungen und Vorschlägen in Umdruck 10/2021 (gemeinsame Abstimmung nach § 29 Absatz 2 GO, sog. „Grüne Liste“).

Zu den weiteren Tagesordnungspunkten:

1. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Rennwett- und Lotterieggesetzes**

Ausschussüberweisung.

3. a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Verhinderung** der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke **der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung**  
COM(2021) 420 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 739/21  
zu Drucksache 739/21  
Drucksache 739/1/21

Stellungnahme gemäß Empfehlungsdrucksache 739/1/21 ohne Ziffern 2, 4, 7, 14 und 17.

---

<sup>1</sup> siehe auch die Erläuterungen am Ende des Dokuments

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden **Mechanismen zur Verhinderung** der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke **der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 COM(2021) 423 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 740/21  
zu Drucksache 740/21  
Drucksache 740/1/21

Stellungnahme gemäß Empfehlungsdrucksache 740/1/21 ohne Ziffern 1 und 9.

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 COM(2021) 421 final; Ratsdok. 10287/21

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 748/21  
zu Drucksache 748/21  
Drucksache 748/1/21

Stellungnahme gemäß Empfehlungsdrucksache 748/1/21 ohne Ziffern 3, 4, 12 und 15.

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von **Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte** (Neufassung) COM(2021) 422 final; Ratsdok. 10290/21

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 749/21  
zu Drucksache 749/21  
Drucksache 749/1/21

Stellungnahme gemäß Empfehlungsdrucksache 749/1/21.

6. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Europäisches Jahr der Jugend 2022**  
COM(2021) 634 final; Ratsdok. 12873/21

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 773/21  
zu Drucksache 773/21  
Drucksache 773/1/21

Stellungnahme gemäß Empfehlungsdrucksache 773/1/21 ohne Ziffern 6 und 8.

10. Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der **Bedarfsgegenständeverordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 655/21  
Drucksache 655/1/21

Zustimmung zur Verordnung unverändert gemäß Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache 655/1/21. Zustimmung zur Entschließung gemäß Ziffer 3.

Zustimmung in der Schlussabstimmung.

12. Verordnung über die Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz (**Zertifizierter-Verwalter-Prüfungsverordnung - ZertVerwV**)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 757/21  
Drucksache 757/1/21

Keine Zustimmung zur Maßgabe gemäß Empfehlungsdrucksache 757/1/21.

Zustimmung zur Maßgabe im Landesantrag in Drs. 757/2/21 und zur Schlussabstimmung.

15. Allgemeine Verwaltungsvorschrift **Abfallbehandlungsanlagen**  
(ABA-VwV)

gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG  
Drucksache 735/21  
Drucksache 735/1/21

Zustimmung zur Verordnung nach Maßgaben gemäß Empfehlungsdrucksache 735/1/21.

Zustimmung in der Schlussabstimmung.

17. Entwurf eines **Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes** (GaFAG)

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-  
Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 808/21

Zustimmung zur sofortigen Sachentscheidung. Zustimmung zur Einbringung beim  
Deutschen Bundestag.

18. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung von § 26 Nummer 4 des Baugesetzbuchs**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Landes Berlin  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 811/21

Ausschussüberweisung.

## Umdruck 10/2021 („Grüne Liste“)

Betr.: 1012. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 26. November 2021, 9.30 Uhr

Zu den Punkten 2, 7 bis 9, 11, 13, 14, 16 und 19 bis 23 der Tagesordnung der 1012. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 26. November 2021, möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

2. Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur **Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte**

gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 GG

Drucksache 777/21

Ausschussbeteiligung

- EU - In - R -

II.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

7. Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2022 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2022 - AELV 2022**)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG

Drucksache 758/21

Ausschussbeteiligung

- AIS - AV - Fz -

8. Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 760/21  
Ausschussbeteiligung

- AIS - Fz -

9. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2022  
(**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022**)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 769/21  
Ausschussbeteiligung

- AIS - Fz -

11. Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 770/21  
Ausschussbeteiligung

- Fz -

13. Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die **Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät**, über das Luftfahrtpersonal und über die Kosten der Luftfahrtverwaltung

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 761/21  
Ausschussbeteiligung

- Vk - In - Wi -

14. Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen (**Mobilfunk-Warnverordnung - MWV**)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 783/21  
Ausschussbeteiligung

- Wi - In -

### III.

#### Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

16. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union** für den **Ausschuss der Kommission für Spirituosenerzeugnisse** (Committee for Spirit Drinks) gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2019/787

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung  
Drucksache 745/21  
Drucksache 745/1/21  
Ausschussbeteiligung - EU - AV -

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union** für die **Expertengruppe** der Kommission **für den gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung  
Drucksache 763/21  
Drucksache 763/1/21  
Ausschussbeteiligung - EU - K -

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union** für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zu einem strategischen Rahmen **für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung** mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) ("ET 2030")

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung  
Drucksache 771/21  
Drucksache 771/1/21  
Ausschussbeteiligung - EU - K -

19. Benennung eines Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**

gemäß § 7 Absatz 3 HdGStiftG  
Antrag des Landes Sachsen-Anhalt  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 812/21

20. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit**

gemäß § 377 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sowie § 375 Absatz 3, §  
377 Absatz 2 und § 379 Absatz 2 Nummer 2 SGB III  
Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 813/21

21. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat**

gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG  
Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 814/21

22. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds  
für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

gemäß § 5 BEGTPG  
Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 815/21

23. **Neubenennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung  
Drucksache 791/21

## Erläuterungen:

### **Art und Umfang der Mitwirkungsrechte des Bundesrates**

Die Länder wirken gemäß Artikel 50 Grundgesetz bei der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Art und Umfang der Mitwirkungsrechte richten sich nach der jeweiligen Vorlage. Die häufigsten Vorlagen sind:

#### **a) Gesetzentwürfe der Bundesregierung**

Noch bevor sich der Deutsche Bundestag mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung befasst, kann der Bundesrat zu dem Entwurf Stellung nehmen oder keine Einwendungen beschließen. Eine Stellungnahme des Bundesrates wird dem Bundestag dann in der Regel gemeinsam mit dem Gesetzentwurf zugeleitet.

#### **b) Gesetzesbeschlüsse des Deutschen Bundestages**

Bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen kann der Bundesrat nach der Verabschiedung durch den Bundestag den Vermittlungsausschuss anrufen, dem Gesetz zustimmen oder nicht zustimmen.

Bei nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzen kann der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anrufen oder das Gesetz passieren lassen. Nach einem abgeschlossenen Vermittlungsverfahren kann der Bundesrat Einspruch gegen ein vom Bundestag beschlossenes nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz einlegen oder das Gesetz passieren lassen.

An der Eingangsformel eines Gesetzes lässt sich erkennen, ob es sich nach Auffassung des Urhebers um ein zustimmungsbedürftiges oder nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Sie lautet entweder "Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen" oder "Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen". Weitere Erläuterungen siehe

<http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/zust-einspr/zust-einspr.htm>.

#### **c) Gesetzesinitiativen der Länder**

Der Bundesrat hat neben Bundestag und Bundesregierung ein Initiativrecht in der Gesetzgebung. Der Bundesrat kann auf Antrag eines oder mehrerer Länder beschließen, einen Gesetzentwurf mit oder ohne Maßgaben (=Änderungen gegenüber der Vorlage) beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Weitere Erläuterungen zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens sind unter <http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/verfahren/verfahren.html> abrufbar.

#### **d) Entschließungsanträge der Länder**

Als politische Ergänzung des Initiativrechts kann das parlamentarische Mittel der Entschließung eingesetzt werden. Der Bundesrat kann auf Antrag eines oder mehrerer Länder beschließen, eine Entschließung mit oder ohne Maßgaben zu fassen. Entschließungen sind rechtlich jedoch nicht verbindlich.

#### **e) EU-Vorlagen**

Neben einem umfassenden Informationsanspruch hat der Bundesrat die Möglichkeit, der Bundesregierung gegenüber Stellungnahmen zu allen EU-Vorlagen abzugeben, die Länderinteressen berühren. Der Bundesrat kann seine Stellungnahmen auch der EU-Kommission direkt übermitteln.

Erläuterungen zur Mitwirkung in Europäischen Angelegenheiten sind unter <http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/mitwirkung-eu/mitwirkung-eu-node.html> abrufbar.

#### **f) Rechtsverordnungen**

Der Bundesrat befasst sich mit Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder einzelner Bundesministern, sofern diese zustimmungsbedürftig sind. Einer solchen Verordnung kann der Bundesrat mit oder ohne Maßgaben zustimmen oder ihr die Zustimmung versagen.

Der Bundesrat hat zudem ein eigenes Antragsrecht für Rechtsverordnungen. Er kann der Bundesregierung auf Antrag eines oder mehrerer Länder Vorlagen für den Erlass von Verordnungen mit oder ohne Maßgaben zuleiten.

#### **g) Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Ebenso wie Rechtsverordnungen sind auch zahlreiche Allgemeine Verwaltungsvorschriften von der Zustimmung des Bundesrates abhängig, wenn durch diese Vorschriften Kompetenzen der Länder berührt werden. Der Bundesrat kann einer solchen Verwaltungsvorschrift mit oder ohne Maßgaben zustimmen oder ihr nicht zustimmen.

#### **h) Berichte der Bundesregierung**

Der Bundesrat kann zu einem Bericht der Bundesregierung Stellung oder ihn zur Kenntnis nehmen.

#### **i) Benennungen von Gremienvertretern des Bundesrates**

Der Bundesrat hat aufgrund verschiedener Vorschriften die Möglichkeit, Gremienvertreter, z.B. in Bundesanstalten oder EU-Gremien, zu benennen.

#### **j) Verfahren vor dem Verfassungsgericht**

Der Bundesrat kann sich zu Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht äußern oder seinen Beitritt erklären.

### **Ausschussempfehlungen und Plenaranträge, sofortige Sachentscheidung**

In der Regel werden alle Vorlagen von den fachlich zuständigen Ausschüssen beraten. Diese geben dem Bundesrat Empfehlungen ab, die in der sog. Empfehlungsdruksache veröffentlicht werden. Die Empfehlungsdruksache hat in der Regel die Ziffer „1“ in der Drucksachenummerierung eingeschoben. Die Grunddruksache 123/14 beispielsweise hat die zugehörige Empfehlung in Drs. 123/1/14.

Der Bundesrat stimmt in der Regel über die einzelnen Ziffern einer Empfehlungsdruksache ab.

Der Bundesrat stimmt weiterhin über Plenaranträge eines oder mehrerer Länder ab. Diese werden ebenfalls in einer Drucksache veröffentlicht; in der Regel werden die Ziffern 2 fortfolgende in die Drucksachenummerierung eingeschoben, beispielsweise Drs. 123/2/14, 123/3/14.

Haben Ausschussberatungen nicht stattgefunden oder sind sie noch nicht abgeschlossen, kann ein Land die sofortige Entscheidung in der Sache beantragen. Der Bundesrat stimmt dann in der Regel zunächst über den Antrag auf sofortige Sachentscheidung ab.

Im Bundesrat wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt. Allgemein stellt der Bundesratspräsident nur die Ja-Stimmen und damit die Mehrheit oder Minderheit fest. Weitere Hinweise zur Stimmabgabe im Bundesrat finden sich unter <http://www.bundesrat.de/DE/bundesrat/br-plenum/stimmabgabe/stimmabgabe-node.html>.

Die angegebenen **Drucksachen** des Bundesrates sind unter <http://www.bundesrat.de/DE/dokumente/dokumente-node.html> abrufbar.

**Inhaltliche Erläuterungen** zu allen Tagesordnungspunkten der 1009. Plenarsitzung sind unter <http://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1012/download/1012-erlaeuterungen.pdf> abrufbar.

**Plenarprotokolle** sind unter <http://www.bundesrat.de/DE/dokumente/plenarprotokolle/plenarprotokolle-node.html> abrufbar.